

I. Untergang des Deutschen Reichs. Palms Hinrichtung.

1. Rheinbundsakte. 12. Juli 1806.¹⁾

Der Kaiser der Franzosen, König von Italien einerseits, und anderseits die Könige von Bayern und von Württemberg, der Kurfürst-Erzkanzler und der von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Arenberg und der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Lehen haben in der Absicht, . . . den innern und äußern Frieden Süddeutschlands zu sichern, für welches die Erfahrung . . . bewiesen hat, daß die deutsche Verfassung keine Sicherung mehr bieten konnte, . . . über folgende Artikel sich geeinigt:

Art. 1. Die Staaten . . . sollen für immer von dem Gebiet des Deutschen Reichs getrennt und untereinander durch einen besonderen Bund unter dem Namen Rheinbundsstaaten vereinigt werden.

Art. 2. Jedes Gesetz des Deutschen Reichs, das bis jetzt die genannten Staaten hat betreffen können, wird in Zukunft in bezug auf sie nichtig sein . . .

Art. 6. Die gemeinsamen Interessen der Bundesstaaten sollen in einem Reichstage verhandelt werden, dessen Sitz in Frankfurt sein wird, und der in zwei Kollegien geteilt werden wird, in das Kollegium der Könige und das der Fürsten.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Bundesstaaten erheben werden, sollen durch den Frankfurter Reichstag entschieden werden.

Art. 12. S. M. der Kaiser der Franzosen wird zum Beschützer des Bundes erklärt werden, und in dieser Eigenschaft soll er bei dem Tode jedes Fürst-Primas seinen Nachfolger ernennen.

Art. 25. Jeder der verbündeten Könige und Fürsten soll in voller Souveränität die in seinen Besitzungen eingeschlossenen ritterschaftlichen Länder besitzen. . . .

Art. 26. Die Rechte der Souveränität sind diejenigen der Gesetzgebung, der höchsten Rechtsprechung, der hohen Polizei, der Soldatenaushebung und der Besteuerung.

Art. 35. Zwischen dem französischen Reiche und den Rheinbundsstaaten soll ein Bund bestehen, in Kraft dessen jeder Festlandskrieg, den der eine

1) Urschrift französisch. Wintopp, Der Rheinische Bund. 3teschr. Frankfurt a. M. 1808. 2. Aufl. Bd. I, 10—44. Stark gefürzt.